

Bundeskonzferenz der Lehrbeauftragten an Musikhochschulen



Forderungen an die Bundestagsfraktionen für die Bundestagswahl 2017

Die bkIm ist ein ehrenamtlicher Zusammenschluss der Lehrbeauftragten der 24 Musikhochschulen in Deutschland. Seit 2011 setzt sich die bkIm für eine Verbesserung der beruflichen Situation der Lehrbeauftragten ein.

I. Verbesserung der Situation der Lehrbeauftragten an Musikhochschulen

Die Situation der Lehrbeauftragten an deutschen Hochschulen, insbesondere an den Musikhochschulen, ist weitgehend prekär. Die Bundeskonferenz der Lehrbeauftragten an Musikhochschulen (bkIm) fordert daher die politischen Parteien im Deutschen Bundestag auf, sich nachhaltig für eine sukzessive Verbesserung der Situation der Lehrbeauftragten einzusetzen. Bereits am 23. Oktober 2016 hat die bkIm ihre **Dresdner Erklärung** verabschiedet, deren Inhalt hier wiedergegeben wird:

Ohne Lehrbeauftragte würde der Lehrbetrieb an den Musikhochschulen kollabieren. Dort wird 40 - 60 % des Unterrichts von Lehrbeauftragten erteilt. Die Gesellschaft ist auf diese Dienste angewiesen und nimmt sie dankbar in Anspruch.

Anders als bei festangestellten Dozenten wurde die Vergütung der Lehraufträge in den vergangenen Jahrzehnten nur teilweise an die allgemeine Lohnentwicklung angeglichen. Deshalb erhalten Lehrbeauftragte heute für ihre Arbeit nur ca. 22 - 44 % dessen, was vergleichbare festangestellte Dozentinnen und Dozenten verdienen. Von der geringen Vergütung kann sich niemand adäquat sozial absichern.

Gerade denjenigen Lehrbeauftragten, die ihre Tätigkeit bereits über Jahrzehnte als Haupterwerb ausüben, droht daher Altersarmut. Auch bei einer sofortigen deutlichen Erhöhung der Bezüge könnten diese Lehrbeauftragten nicht mehr ausreichend Rentenanwartschaften aufbauen. Die **Gesellschaft** profitiert seit langem von der Tätigkeit dieser Lehrbeauftragten und ist daher in der Pflicht, ihrer **sozialen Verantwortung** gerecht zu werden.

Die bklm fordert daher, dass Mechanismen geschaffen werden, die eine soziale Sicherung aller Lehrbeauftragten an den Musikhochschulen ermöglichen:

➤ **Anpassung der Lehrauftragshonorare**

Die Lehrauftragshonorare müssen an die Bezüge vergleichbarer Festangestellter angepasst werden einschließlich einer fortwährenden Dynamisierung wie im öffentlichen Dienst. Nur durch Lohngerechtigkeit können gerade junge Lehrbeauftragte entsprechende Anwartschaften aufbauen

➤ **Soziale Sicherung der langjährigen Lehrbeauftragten**

Eine Übernahme dieser bewährten Kräfte in feste (Teilzeit-) Arbeitsverhältnisse muss erfolgen. Hierbei ist die langjährige Lehrauftragstätigkeit als Qualifikations- bzw. Bewährungskriterium anzuerkennen. Zusätzliche Beitragszahlungen der Hochschulen zur Rentenversicherung oder zu einer betrieblichen Altersvorsorge werden notwendig.

II. Umsetzung der Forderungen

Auf Bundesebene können diese Ziele maßgeblich durch folgende Maßnahme erreicht werden:

- **Änderung des Hochschulrahmengesetzes (HRG), insbesondere § 55 HRG**

Die jetzige Fassung lautet:

Hochschulrahmengesetz
§ 55 Lehrbeauftragte

Zur Ergänzung des Lehrangebots können Lehraufträge erteilt werden. An Kunsthochschulen können Lehraufträge auch zur Sicherstellung des Lehrangebots in einem Fach erteilt werden. Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbständig wahr. Ein Lehrauftrag ist zu vergüten; dies gilt nicht, wenn der Lehrbeauftragte auf eine Vergütung verzichtet oder wenn die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben eines hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird.

Wir schlagen folgende Änderungen vor:

Hochschulrahmengesetz
§ 55 Lehrbeauftragte

Zur Ergänzung des Lehrangebots können Lehraufträge erteilt werden. An Kunsthochschulen können, sofern das Lehrangebot durch zusätzliches fest anzustellendes Personal nicht abgedeckt werden kann, Lehraufträge auch zur Sicherstellung des Lehrangebots in einem Fach erteilt werden. Bei der Besetzung der zusätzlichen festen Stellen sind langjährige Lehrbeauftragte vorrangig zu berücksichtigen. Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbständig wahr. Ein Lehrauftrag ist entsprechend der Bezahlung von fest angestellten Lehrenden bei Ausübung der gleichen Tätigkeit zu vergüten; dies gilt nicht, wenn der Lehrbeauftragte auf eine Vergütung verzichtet oder wenn die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben eines hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird.

III. Erläuterungen

Vergütung

Die Vergütung der Lehraufträge, die sich am jeweils geltenden Stundensatz eines vergleichbaren fest angestellten Beschäftigten zu orientieren hat, ist regelmäßig entsprechend der allgemeinen Tarifentwicklung im öffentlichen Dienst zu dynamisieren. Fest angestellte Dozenten mit einer halben Stelle unterrichten in etwa die gleiche Stundenzahl wie Lehrbeauftragte, erhalten aber im Gegensatz zu diesen neben ihrer Lehrtätigkeit auch die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts vergütet. Bei gleicher Tätigkeit erhalten die Lehrbeauftragten daher nur 22 – 44 % der Vergütung der Dozenten. Der reale Stundensatz, den die Lehrbeauftragten im Vergleich zu den Dozenten erhalten müssten, hängt von der Anzahl der möglichen Unterrichtsstunden im Jahr ab. Je weniger Unterricht die Lehrbeauftragten bei eigentlich einer halben Stelle erteilen können, desto höher muss die Vergütung ausfallen. Vor- und Nachbereitung der zu erteilenden Stunden ebenfalls abzugelten. Sie müssen bei der Bemessung der Vergütungshöhe in die Vergütung einfließen. Im Vergleich mit einem fest angestellten Dozenten in der Entgeltgruppe E 13 TVL, dritte Stufe müsste daher die Vergütung für die erteilte Stunde eines Lehrbeauftragten aktuell ca. 80 € betragen.

Dauerstellen

Langjährig tätige Lehrbeauftragte haben ihr Können durch ihre Lehrtätigkeit ausreichend unter Beweis gestellt. Aus diesem Grund sind sie fachlich geeignet, Daueranstellung zu erhalten. Hinzu kommt, dass insbesondere an Musikhochschulen die Dienste der Lehrbeauftragten flächendeckend in Anspruch genommen werden und nicht durch nebenberufliche Lehraufträge versehen werden können. Eine große Anzahl von Personen hat sich daher sozial auf den Lehrauftrag als Haupteinnahmequelle eingerichtet (vergleiche insoweit die Dresdner Erklärung). Spätestens nach durchgängiger Tätigkeit von zehn Jahren müssen Lehrbeauftragte, die durchgängig mehr als sechs Semesterwochenstunden unterrichtet haben, eine Festanstellung erhalten. Dies betrifft insbesondere die derzeit an den Hochschulen lehrende Generation von Lehrbeauftragten.

Außerdem ist eine Obergrenze festzuschreiben, wie viel Prozent der Lehre in einer Hochschule durch Lehrbeauftragte abgedeckt werden dürfen. Denn der Lehrauftrag als flexibles Instrument verleitet insofern zum Missbrauch. Bei Überschreitung dieser Grenze muss die jeweilige Hochschule Festanstellungen vornehmen. Ferner ist zu beachten, dass Pflichtunterricht nicht überwiegend mit Lehraufträgen abgedeckt werden darf.

Soziale Sicherung

Insbesondere um Altersarmut im Bereich der Lehrbeauftragten zu verhindern, müssen die Hochschulen eine betriebliche Altersversorgung für die Lehrbeauftragten einrichten. Außerdem sollen Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet werden. Da langjährig tätige Lehrbeauftragte bislang keine Möglichkeit hatten und haben, entsprechende Anwartschaften aufzubauen, sollen zusätzliche Beitragszahlungen durch die Hochschulen erfolgen.

Karriere

Das Argument, Lehraufträge dienen der Nachwuchsförderung, läuft an den Musikhochschulen ins Leere, da keine entsprechende Zahl von festen Stellen mit Lehrtätigkeit existiert.

Vertretung in den Hochschulgremien

Zur Sicherstellung einer angemessenen Mitsprache/Vertretung in den Hochschulgremien ist das Hochschulrahmengesetz dahingehend zu ändern, dass Lehrbeauftragte proportional zu ihrem Anteil der Lehre im Senat/den Hochschulgremien vertreten sind. Hierzu sollen die Lehrbeauftragten eine eigene Gruppe im Hochschulverbund werden.

Haushaltsrechtlich ist darauf zu achten, dass Lehrbeauftragte nicht unter „Sachmittel“ gehandelt werden. Vielmehr sollen entsprechende Personalbudgets für Lehrbeauftragte verbindlich festgeschrieben werden.

Kontakt:

Frau Ulrike Höfer
Schlossbuck 9
D-79112 Freiburg
Tel: +49 (0) 7664 – 9149823
E-Mail: ulrike-hoefer@bklm.org

Herr Arvid Ong
Nordfriesländer Straße 18
D-22527 Hamburg
Tel: +49 (0) 40 – 386 88 509
E-Mail: arvid-ong@bklm.org

Vergleich der Honorarentwicklung Lehrauftrag NRW ab 1970 auf € umgerechnet
Honorar für eine Stunde (60 min) Unterricht bei 32 Wochen Unterricht pro Jahr

Jahr	Wachstum offentl. Dienst in %	LBA / Soll pro 60 min	Wachstum Lehrauftrag real	LBA / Ist pro 60 min	% LBA soll zu ist (real)	% LBA zu C3 vergleichbar
1970		19,17 €	0,00%	19,17 €	100,00%	82,35%
1971	7,01	20,52 €	0,00%	19,17 €	93,45%	76,96%
1972	11,46	22,87 €	0,00%	19,17 €	83,84%	69,05%
1973	7,59	24,60 €	0,00%	19,17 €	77,93%	64,17%
1974	10,47	27,18 €	0,00%	19,17 €	70,54%	58,09%
1975	5,74	28,74 €	0,00%	19,17 €	66,71%	54,94%
1976	4,79	30,12 €	0,00%	19,17 €	63,66%	52,43%
1977	5,09	31,65 €	0,00%	19,17 €	60,58%	49,89%
1978	4,33	33,02 €	0,00%	19,17 €	58,06%	47,82%
1979	3,86	34,30 €	0,00%	19,17 €	55,91%	46,04%
1980	6,08	36,38 €	15,00%	22,05 €	60,61%	49,91%
1981	4,16	37,89 €	0,00%	22,05 €	58,19%	47,92%
1982	3,49	39,22 €	0,00%	22,05 €	56,22%	46,30%
1983	2,42	40,17 €	0,00%	22,05 €	54,90%	45,21%
1984	0,47	40,36 €	0,00%	22,05 €	54,64%	45,00%
1985	3,11	41,61 €	0,00%	22,05 €	52,99%	43,64%
1986	3,40	43,02 €	20,00%	26,46 €	61,50%	50,65%
1987	3,31	44,45 €	0,00%	26,46 €	59,53%	49,02%
1988	2,34	45,49 €	0,00%	26,46 €	58,17%	47,90%
1989	1,36	46,11 €	8,00%	28,38 €	61,55%	50,68%
1990	3,20	47,58 €	0,00%	28,38 €	59,64%	49,11%
1991	6,00	50,44 €	20,00%	34,13 €	67,67%	55,72%
1992	5,40	53,16 €	0,00%	34,13 €	64,20%	52,87%
1993	3,00	54,76 €	0,00%	34,13 €	62,33%	51,33%
1994	2,00	55,85 €	0,00%	34,13 €	61,11%	50,32%
1995	3,52	57,82 €	0,00%	34,13 €	59,03%	48,61%
1996	0,70	58,22 €	0,00%	34,13 €	58,62%	48,27%
1997	1,30	58,98 €	0,00%	34,13 €	57,87%	47,65%
1998	1,50	59,86 €	7,00%	36,52 €	61,00%	50,24%
1999	3,76	62,12 €	0,00%	36,52 €	58,79%	48,42%
2000	2,88	63,90 €	0,00%	36,52 €	57,15%	47,06%
2001	2,40	65,44 €	0,00%	36,52 €	55,81%	45,96%
2002	0,00	65,36 €	0,00%	36,52 €	55,87%	45,96%
2003	3,80	67,85 €	7,00%	39,18 €	57,75%	47,56%
2004	2,20	69,34 €	0,00%	39,18 €	56,51%	46,54%
2005	1,23	70,19 €	0,00%	39,18 €	55,82%	45,97%
2006	1,23	71,06 €	0,00%	39,18 €	55,14%	45,41%
2007	1,23	71,93 €	0,00%	39,18 €	54,47%	44,86%
2008	3,30	74,30 €	0,00%	39,18 €	52,73%	43,43%
2009	2,80	76,39 €	0,00%	39,18 €	51,30%	42,25%
2010	2,00	77,91 €	0,00%	39,18 €	50,29%	41,42%
2011	2,30	79,70 €	0,00%	39,18 €	49,16%	40,49%
2012	3,50	82,49 €	12,30%	44,00 €	53,34%	43,93%
2013	2,65	84,68 €	2,70%	45,19 €	53,37%	43,95%
2014	2,95	87,18 €	0,00%	45,19 €	51,84%	42,69%
2015	2,95	89,75 €	2,95%	46,52 €	51,84%	

100,00 €
80,00 €
60,00 €
40,00 €
20,00 €
0,00 €

1 4 7 10 13 16 19 22 25 28 31 34 37 40 43 46

LBA / Soll